



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 2017

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	28. 11. 2017	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	864
2030	27. 11. 2017	Sechste Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM	864
2035	28. 11. 2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	865
7125	28. 11. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO	866
7134	23. 11. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformationstechnologie	866
	24. 11. 2017	24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf	893
	29. 11. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2017/2018	893

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2023

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte und
der Mittleren kreisangehörigen Städte nach
§ 4 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. November 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 679) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ibbenbüren“ das Wort „, Jüchen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 864

2030

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Beamten- und
Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM**

Vom 27. November 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), § 29 Absatz 5 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM vom 4. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 652), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2016 (GV. NRW. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums der Justiz“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Ausübung der Befugnis zur
 1. Ernennung
 2. Entlassung und
 3. Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und der

Laufbahngruppe 2, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen ist oder wird, wird den in § 2 genannten Leitungen der Gerichte, Behörden oder Einrichtungen übertragen. Gleiches gilt für entsprechende Personen ohne Amt sowie für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber im öffentlich-rechtlichen Auszubildungsverhältnis.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt;“ und das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „das für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt;“ und die Wörter „Justizministerium“ durch die Wörter „Justizministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Justiz das Ministerium der Justiz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 15 bis 18 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 14 bis 17 des Landesbeamtengesetzes“ und die Angabe „§ 78 Abs. 4 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 11, 14 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 8, 13 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.
- d) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Richtergesetz“ wird ein Komma eingefügt.
- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Entscheidungen nach § 29 Absatz 4 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 81 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 80 des Landesbeamtengesetzes sowie Entscheidungen nach § 82 a des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „72 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „70 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 93 Abs. 1 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 92 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Justiz“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Textteil vor Nummer 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des“ und die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „des gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „§§ 15 bis 18 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 14 bis 17 des Landesbeamtengesetzes“ und die Wörter „§ 78 Absatz 4 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 11, 14 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 8, 13 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- ccc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Entscheidungen nach § 29 Absatz 4 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.“
- ddd) In Nummer 7 wird die Angabe „72 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „70 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- eee) In Buchstabe a werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des“ ersetzt.
- fff) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Beamtinnen und Beamten, denen eines der folgenden Ämter übertragen ist oder die sich um ein solches Amt bewerben: Leiterin oder Leiter einer Einrichtung, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Einrichtung, Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter, Leiterin oder Leiter eines Fachdienstes, Leiterin oder Leiter der Verbindungsgruppe Justizvollzug/Polizei des Landes NRW, Leiterin oder Leiter des Buchungs- und Kostenrechnungsservice EPOS.NRW im Justizvollzug, Leiterin oder Leiter der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug, Leiterin oder Leiter der Zentralstelle für Arbeitsverwaltung und Berufliche Bildung im Justizvollzug,“
- ggg) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) anderen Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 und höher verliehen ist oder wird,“
- hhh) Das Wort „Justizministerium“ wird durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die weitere dienstliche Beurteilung (Überbeurteilung) im Rahmen des § 92 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bleibt dem für Justiz zuständigen Ministerium vorbehalten. In der Laufbahngruppe 1 erfolgt eine weitere dienstliche Beurteilung nur, wenn dies in den durch das für Justiz zuständige Ministerium zu erlassenden Beurteilungsgrundsätzen für den Justizvollzug ausdrücklich vorgesehen ist.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Justizvollzugseinrichtungen und die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen werden Entscheidungen nach § 82 a des Landesbeamtengesetzes von der Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten getroffen.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „§ 104 Absatz 1 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. In § 10 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „den gehobenen Justizdienst“ durch die Wörter „die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,“ und die Wörter „des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „den mittleren Justizdienst“ durch die Wörter „die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,“ und die Wörter „des einfachen Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt,“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 27. November 2017

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV.NRW.2017.S.864

2035

Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Vom 28. November 2017

Auf Grund des § 109 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV.NRW.S.1514), der durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.394) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 50 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 50**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2017 S. 865

7125

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO
Vom 28. November 2017**

Auf Grund des § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 510), die durch Verordnung vom 30. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „9 Absatz 5“ durch die Angabe „9b“ ersetzt.

In § 2 wird die Angabe „10, § 12“ durch die Wörter „9a, §§ 10 bis 12, § 19 Absatz 5“ ersetzt.

In § 3 wird die Angabe „Satz 2, § 11“ durch die Wörter „und 4, § 19 Absatz 5“ ersetzt.

In § 4 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie

Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2017 S. 866

7134

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Geoinformationstechnologie
Vom 23. November 2017**

Auf Grund der §§ 9, 47 Absatz 1 Satz 1, § 73 Absatz 2 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513) geändert worden sind, verordnen das Ministerium des Innern und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2011 (GV. NRW. S. 280), die durch Verordnung vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1**Grundsätze zur Ausbildung**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsstätte
- § 3 Auszubildende, Ausbilder
- § 4 Durchführung der Ausbildung
- § 5 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Teil 2**Prüfungsausschüsse,
Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben**

- § 7 Errichtung, Zuständigkeit
- § 8 Zusammensetzung
- § 9 Berufung
- § 10 Abberufung, Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 13 Aufgaben des Ausschusses für gemeinsame Prüfungsaufgaben
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Verschwiegenheit

Teil 3**Zwischenprüfung**

- § 16 Termin der Zwischenprüfung
- § 17 Anmeldung zur Zwischenprüfung
- § 18 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 19 Bewertung der Leistung der Zwischenprüfung
- § 20 Bescheinigung der Zwischenprüfung

Teil 4**Abschlussprüfung****Kapitel 1****Vorbereitung der Abschlussprüfung**

- § 21 Termine der Abschlussprüfung
- § 22 Anmeldung zur Abschlussprüfung

- § 23 Zulassungsvoraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 24 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

Kapitel 2

Durchführung der Abschlussprüfung

- § 25 Aufgaben der Abschlussprüfung
- § 26 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 27 Leitung und Aufsicht der Abschlussprüfung
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Bewertung der Leistungen der Abschlussprüfung
- § 29 a Bewertung der Abschlussprüfung
- § 30 Festsetzung der Ergebnisse der Abschlussprüfung
- § 31 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 32 Dokumentation der Bewertung der Abschlussprüfung
- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Nichtbestandene Abschlussprüfung
- § 35 Wiederholung einer nichtbestanden Abschlussprüfung

Kapitel 3

Besonderheiten

- § 36 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 37 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 38 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 39 Rechtsbehelfe
- § 40 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 41 Inkrafttreten“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bei Mängeln in der Ausbildung kann sich der Auszubildende an die zuständige Bezirksregierung wenden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsplan“ die Wörter „und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. § 8 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (3) Der Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben besteht aus Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuss muss mit mindestens einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied vertreten sein.“
5. In § 9 Absatz 6 wird die Angabe „stellv.“ durch das Wort „stellvertretende“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Zur Vertretung des Mitglieds, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt, kann eine weitere Stellvertretung gewählt werden. Der Vorsitzende und seine

Vertretungen sollen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die jeweiligen Prüfungsausschüsse und der Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben sind beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, im Folgenden Ausbildungsordnung genannt,“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. die Genehmigung der Aufgabenstellung des betrieblichen Auftrages nach dem Muster der Anlage 4.2 durch Unterzeichnung von dem Vorsitzenden für den Prüfungsausschuss,

4. die Erarbeitung von Vorschlägen für das Prüfungsstück gemäß § 7 Absatz 5 Nummer 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie einschließlich jeweils eines Lösungsvorschlages, die Prüfung dieser Vorschläge auf die Umsetzbarkeit der Aufgabenstellung, die Unterbreitung dieser Vorschläge dem Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben,“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „verantwortlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ werden die Wörter „und vertritt den Prüfungsausschuss nach außen“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Kriterienkatalogen zählt unter anderem die Beurteilungsmatrix für den jeweiligen Ausbildungsberuf.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Aus den von den Prüfungsausschüssen unterbreiteten Vorschlägen für das Prüfungsstück gemäß § 7 Absatz 5 Nummer 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie wählt der Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben drei Prüfungsstücke aus und beschließt deren Aufgabenstellungen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben informiert den Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 Absatz 3 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes über die Zahl und Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen im Land.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Termin der Zwischenprüfung“

- b) Das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Zwischenprüfung“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anmeldung zur Zwischenprüfung“

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn“ durch die Wörter „bis spätestens zum 1. Juli“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Zwischenprüfung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 1)“ durch die Wörter „nach dem Muster der An-

lage 1“, die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ und die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie informiert die Auszubildenden und Ausbildungsstätten über ausstehende Anmeldungen und ermöglicht eine Nachmeldung.“

11. Die §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 6 und 11 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie und sinngemäß die §§ 25, 27 und 36 bis 38 dieser Verordnung.

(2) Die Zwischenprüfung ist nicht öffentlich. Eine mündliche Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 19

Bewertung der Leistung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist vom Prüfungsausschuss wie folgt zu bewerten:

eine in besonderem Maße den Anforderungen entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte

eine den Anforderungen entsprechende Leistung

= 91 – 67 Punkte

eine den Anforderungen entsprechende Leistung, die aber Mängel aufweist

= 66 – 50 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

= 49 – 0 Punkte.

(2) § 32 gilt sinngemäß, dabei ist das Muster der Anlage 3.1 zu verwenden.

(3) Die Zwischenprüfung ist zu bewerten und der Ausbildungsstätte mit Bewertung zuzusenden. Die Ausbildungsstätte hat das Ergebnis der Zwischenprüfung mit dem jeweiligen Auszubildenden zu besprechen und das Ergebnis des Gesprächs zu dokumentieren.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bescheinigung der Zwischenprüfung“

b) In Satz 1 werden das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Zwischenprüfung“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „3.2“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Termine der Abschlussprüfung“

b) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Anmeldung zur Abschlussprüfung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildungsstätte meldet den Auszubildenden mit dessen Zustimmung bis spätestens zum 1. August beziehungsweise 1. Februar vor Prüfungsbeginn bei der für sie zuständigen Bezirksregierung zur Abschlussprüfung an. Diese prüft, ob alle zur Abschlussprüfung anstehenden Auszubildenden angemeldet sind. Sie informiert die Auszubildenden und Ausbildungsstätten über ausstehende Anmeldungen und ermöglicht eine

Nachmeldung. Abschließend teilt sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit, wer zur Teilnahme an der Abschlussprüfung angemeldet ist.“

c) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

bbb) In Nummer 7 wird die Angabe „bzw. Vermessungstechnische“ durch die Wörter „beziehungsweise vermessungstechnische“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrages ist nach dem Muster der Anlage 4.1 zu fertigen und von dem Auszubildenden und der Ausbildungsstätte zu unterzeichnen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 45 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes meldet sich der Prüfungsbewerber bis spätestens zum 1. August beziehungsweise 1. Februar vor Prüfungsbeginn bei der für ihn zuständigen Bezirksregierung zur Abschlussprüfung an. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit),

2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

3. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

4. ein tabellarischer Lebenslauf,

5. gegebenenfalls eine gutachtliche Stellungnahme der Stätte, bei der der Prüfungsbewerber tätig ist, über die Leistungen und das Verhalten und

6. der Vorschlag einer Ausbildungsstätte zur Durchführung des betrieblichen Auftrages.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Nummer 7.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Zulassungsvoraussetzungen der Abschlussprüfung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Prüfungstermin“ durch die Wörter „Termin der Abschlussprüfung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 4 wird aufgehoben.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfungszulassung“ durch die Wörter „Zulassung zur Abschlussprüfung“ und das Wort „Prüfungstermin“ durch die Wörter „Beginn der Abschlussprüfungen“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Aufgaben der Abschlussprüfung“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch die Wörter „Aufgaben der Abschlussprüfung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zusätzlichen Daten für das Prüfungsstück gemäß § 7 Absatz 5 Nummer 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie werden vom Ausschuss für gemeinsame Prüfungsaufgaben in digitaler Form bereitgestellt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „dem“ werden die Wörter „Auszubildenden und dem“ eingefügt.

e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Der Dokumentation des betrieblichen Auftrages ist eine persönliche Erklärung zum betrieblichen Auftrag nach dem Muster der Anlage 4.3 beizufügen. Diese persönliche Erklärung ist von dem Auszubildenden und dem Ansprechpartner in der Ausbildungsstätte für den betrieblichen Auftrag zu unterzeichnen.

(5) In den Fällen des § 45 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) Das Wort „Ausbildungsordnung“ wird durch die Wörter „Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „der Abschlussprüfung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ und die Wörter „den Mustern der Anlagen 4.1 bzw. 4.2“ durch die Wörter „dem Muster der Anlage 4.4“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Während der Durchführung der Aufgaben der Abschlussprüfung in der Ausbildungsstätte ist Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses das Betreten der Ausbildungsstätte zu gestatten.“

e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsordnung“ durch die Wörter „Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie“ ersetzt.

20. § 28 wird aufgehoben.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Bewertung der Leistungen der Abschlussprüfung“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Abschlussprüfung sind die

jeweiligen Absätze 1 und 2 der §§ 8, 13 und 15 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie anzuhalten.“

22. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Aufgaben der Abschlussprüfung sind von zwei Prüfern aus dem Kreis der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit den in § 29 festgesetzten ganzzahligen Punkten zu bewerten.

(2) Die übrigen Prüfungsbereiche sind von den gemäß § 11 Absatz 4 besetzten Prüfungsausschüssen ebenfalls mit den in § 29 festgesetzten ganzzahligen Punkten zu bewerten.

(3) Hat ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgeliefert, so wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet.“

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Festsetzung der Ergebnisse der Abschlussprüfung“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Wörter „unter Beachtung des jeweiligen Absatzes 2 der §§ 8, 13 und 15 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „jeweils auf volle Punkte aufzurunden“ durch die Worte „kaufmännisch zu runden“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfling“ werden die Wörter „und der Ausbildungsstätte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Antrag gemäß § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 3 oder § 15 Absatz 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie ist an die zuständige Bezirksregierung zu richten.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Ausbildungsordnung“ wird durch die Wörter „Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie“ ersetzt.

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Dokumentation der Bewertung der Abschlussprüfung“

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift nach den Mustern der Anlagen 5.1, 5.2 oder 5.3 zu fertigen.“

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach bestandener Abschlussprüfung ist ein Prüfungszeugnis nach den Mustern der Anlagen 6.1, 6.2 oder 6.3 auszustellen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der jeweiligen Bezirksregierung zu versehen.

Zusätzlich ist dem Auszubildenden eine Urkunde über die bestandene Abschlussprüfung auszuhandigen, die anhand der verbindlichen Leitlinien zum Nordrhein-Westfalen-Design für Landes-Urkunden zu gestalten ist. Hiernach ist ein Vordruck mit dem blind geprägten Wort „Urkunde“ sowie dem blind geprägten Staatswappen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die farblichen Guillochen zu verwenden. Auf diesem Vordruck ist zwischen dem geprägten Wort „Urkunde“ und dem geprägten Staatswappen der Text nach den Mustern der Anlagen 7.1 oder 7.2 einzufügen. Der Name und die jeweilige Berufsbezeichnung sind dabei durch Fettschrift und in vergrößerter Schrift hervorzuheben. Die Urkunde ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in den farblichen Guillochen zu unterschreiben. Im jeweiligen Prüfungszeugnis und der Urkunde sind die Noten als Wort in folgender Form anzugeben (zum Beispiel „--befriedigend--“):

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Auszubildenden und dessen Ausbildungsstätte wird das Ergebnis der Abschlussprüfung übermittelt.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Bedarf berät die zuständige Bezirksregierung den Auszubildenden über seine weiteren Möglichkeiten im Ausbildungs- und Prüfungsablauf.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ und das Wort „Prüfungstermin“ durch die Wörter „Termin der Abschlussprüfung“ ersetzt.

29. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Berücksichtigung besonderer Belange

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung sollen die besonderen Belange schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Abschlussprüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie z.B. Gebärdensprachdolmetschern für Menschen mit Hörbehinderungen gemäß § 65 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 22 nachzuweisen. Die Entscheidung trifft die zuständige Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.“

30. In § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und § 38 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 3 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

31. In § 39 wird das Wort „Beschwerende“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Prüfungsergebnisses“ durch die Wörter „Ergebnisses der Abschlussprüfung“ und das Wort „Prüfungsniederschrift“ durch die Wörter „Niederschrift der Abschlussprüfung“ ersetzt.

33. Die Anlagen 1 bis 6.3 werden durch die Anlagen 1 bis 7.2 aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2017

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christina Schulze Föcking

Anlage 1 zu § 4 Absatz 3

.....
(Ausbildungsstätte)

.....
Ort, Datum

Bewertung des Ausbildungsstandes

über die/den Auszubildende/n **Name Vorname**

im Ausbildungsberuf

- aus Anlass der Beendigung der Probezeit
 der Anmeldung zur Abschlussprüfung
 zum Abschluss des Ausbildungsjahres

	1	2	3	4	5	6	Wenn nicht beurteilbar, ankreuzen
1. Personenbezogenes Verhalten							
1.1 Kundenorientiertes Verhalten (extern, intern)	<input type="checkbox"/>						
1.2 Kommunikationsverhalten	<input type="checkbox"/>						
1.3 Zusammenarbeit, Verhalten gegenüber Kollegen	<input type="checkbox"/>						
1.4 Lernverhalten, Aufnahme von Informationen und deren Umsetzung	<input type="checkbox"/>						
1.5 Zusammenarbeit, Verhalten gegenüber Vorgesetzten	<input type="checkbox"/>						
1.6 Planungs- und Organisationsverhalten	<input type="checkbox"/>						
1.7 Selbständigkeit, Eigenverantwortung, Engagement	<input type="checkbox"/>						
2. Sachliches Ergebnis							
2.1 Arbeitsmenge, Arbeitstempo	<input type="checkbox"/>						
2.2 Arbeitsgüte (einschl. Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>						
2.3 Fachwissen (bezogen auf die Anforderungen im Ausbildungsbereich)	<input type="checkbox"/>						
3. Methodenkompetenz							
3.1 Informationsbeschaffung	<input type="checkbox"/>						
3.2 Einsatz von Medien und Methoden	<input type="checkbox"/>						
3.3 Qualität der Präsentation	<input type="checkbox"/>						



Falls keine Beurteilung möglich, bitte kurze Erläuterung:

.....
4. Ergänzende Aussagen zur Ausbildungsstandsbewertung
 (z.B. besondere Stärken oder Schwächen, Sonderaufgaben, besonderes Engagement...)

Anlage 1 zu § 4 Absatz 3

5. Vereinbarte Entwicklungsmaßnahmen

6. Wurde die Ausbildung nach dem betrieblichen Ausbildungsplan durchgeführt?

- ja
- nein (begründen)

.....

7. Wurde das Berichtsheft geprüft (Vollständigkeit, Inhalt, äußere Form)?

- ja
- nein

8. Zusammenfassendes Urteil nach dem Gesamteindruck

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- mangelhaft
- ungenügend

- Ausbildungsziel erreicht
- ja
 - nein

Begründung bei Nichterreichen des Ausbildungsziels:

9. Unterzeichnung

(Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders, Datum)

(Unterschrift der / des Auszubildenden bzw. der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters, Datum)

10. Kenntnisnahme

Von der vorstehenden Ausbildungsstandsbeurteilung, die mit mir durchgesprochen worden ist, habe ich Kenntnis genommen. Auf die Möglichkeit eines Gespräches mit der/dem Ausbildungsberater/in* bin ich hingewiesen worden.

(Unterschrift der / des Auszubildenden, Datum)

11. Ggf. Stellungnahme zur Ausbildungsstandsbeurteilung und ergänzende Informationen der/des Auszubildenden (Anregungen, positive und negative Kritik)

12. Ggf. Kenntnisnahme

(Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders, Datum)

(Unterschrift der / des Auszubildenden bzw. der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters, Datum)

* Ausbildungsberater/in für die Ausbildung in der Geoinformationstechnologie:

Anlage 3.1 zu § 19 Absatz 2**Niederschrift**

über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
in den Ausbildungsberufen
der Geoinformationstechnologie

Die/Der Auszubildende

geboren am in

Ausbildungsstätte:

hat am an der Zwischenprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie teilgenommen.

Zum Nachweis der im ersten Ausbildungsjahr vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wurden Aufgaben gemäß § 6 Absatz 3 beziehungsweise § 11 Absatz 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie bearbeitet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen mit von 100 Punkten

- in besonderem Maße den Anforderungen.
- den Anforderungen.
- den Anforderungen, wiesen aber Mängel auf.
- nicht den Anforderungen.

....., den

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

(Vorsitzende/r)

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 3.2 zu § 20

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
in den Ausbildungsberufen
der Geoinformationstechnologie

Frau/Herr

.....

geboren am in

Ausbildungsstätte:

hat am an der Zwischenprüfung in den Ausbildungsberufen
der Geoinformationstechnologie teilgenommen.

Zum Nachweis der im ersten Ausbildungsjahr vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und
Fähigkeiten wurden Aufgaben gemäß § 6 Absatz 3 beziehungsweise § 11 Absatz 3 der
Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie bearbeitet.

Die gezeigten Leistungen entsprachen

- in besonderem Maße den Anforderungen.
- den Anforderungen.
- den Anforderungen, wiesen aber Mängel auf.
- nicht den Anforderungen.

Ggf. festgestellte Mängel sind der beigefügten Zwischenprüfung zu entnehmen.

....., den

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

(Vorsitzende/r)

Anlage 4.1 zu § 22 Absatz 2 Nummer 7

Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrages

Termin der Abschlussprüfung: Sommer/Winter 20..

Ausbildungsberuf:

Antragsteller/in:

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel./Fax./ E-Mail:

Ausbildungsstätte:

Bezeichnung:

Anschrift:

Tel./Fax./ E-Mail:

Bezeichnung des betrieblichen Auftrages:

.....
.....

Beschreibung des betrieblichen Auftrages:

Erläutern Sie kurz und in verständlicher Form Ihren betrieblichen Auftrag. Beschreiben Sie dabei den Ausgangszustand, das Ziel der Arbeit, die Rahmenbedingungen (Arbeitsumfeld), die Aspekte der einzelnen Phasen und die wesentlichen Tätigkeiten, z.B. Beschaffung von Unterlagen und Daten, Erstellung von Präsentationen, Erledigung von Teilaufgaben durch andere Personen, einzusetzende Programme usw. Geben Sie die voraussichtlich benötigte Zeit und die praxisbezogenen Unterlagen an, die voraussichtlich bei der Durchführung des Auftrages entstehen werden.

Rahmenbedingungen, Ausgangszustand, Ziel:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 4.1 zu § 22 Absatz 2 Nummer 7

Durchführung:

.....
.....
.....
.....
.....

Kontrolle:

.....
.....
.....
.....
.....

Geplanter Durchführungszeitraum:

von: _____ bis: _____

Die Beurteilungsmatrix gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 ist beigefügt.

Unterschrift Antragsteller/in (Auszubildende/r):

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Einverständniserklärung der Leitung der Ausbildungsstätte zur Durchführung des betrieblichen Auftrages:

Ort _____ Datum _____
Firmenstempel und rechtswirksame Unterschrift

Ansprechpartner/in in der Ausbildungsstätte für den betrieblichen Auftrag:

Name, Vorname:

Tel./E-Mail:

Datum: _____ Unterschrift _____

Anlage 4.2 zu § 12 Absatz 1 Nummer 3**Genehmigung des betrieblichen Auftrages****Auszubildende/r:**

Name, Vorname:

Ausbildungsstätte:

Der am beantragte betriebliche Auftrag im Prüfungsbereich 1 der Abschlussprüfung Sommer/Winter 20.. im Ausbildungsberuf mit dem Thema:

.....

ist

- genehmigt.
- genehmigt unter Vorbehalt (Auflagen siehe unten).
- abgelehnt.

Auflagen:

Der betriebliche Auftrag ist entsprechend den nachfolgend aufgeführten Kriterien zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:

.....

.....

.....

.....

.....

Ort

Datum

Unterschrift (Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)**Anmerkung:**

Die praxisbezogenen betrieblichen Unterlagen einschließlich einer kurzen inhaltlichen Beschreibung (max. zwei Seiten) sind sofort nach Erledigung abzugeben und müssen spätestens bis zum dritten Tage nach dem Durchführungszeitraum geheftet und in dreifacher Ausführung bei der zuständigen Stelle vorliegen.

Eine persönliche Erklärung zum betrieblichen Auftrag ist nach dem Muster der Anlage 4.3 beizufügen.

Anlage 4.3 zu § 25 Absatz 4

Persönliche Erklärung zum betrieblichen Auftrag

Hiermit versichere ich

(Vorname Name)

dass ich den betrieblichen Auftrag mit dem Thema

.....

unter der Betreuung von Frau/Herrn

selbständig durchgeführt und die vorliegenden praxisbezogenen Unterlagen selbständig zusammengestellt habe.

Dokumente, die ich nicht selbständig erstellt habe, sind von mir entsprechend gekennzeichnet.

Ort

Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben der/des Auszubildenden:

Ort

Datum

Unterschrift Ansprechpartner/in in der
Ausbildungsstätte für den betrieblichen Auftrag)

Anlage 4.4 zu § 27 Absatz 2

2. Die Identität der anwesenden Prüflinge wurde geprüft.
3. Die geladenen aber nicht erschienenen Prüflinge wurden im Verzeichnis unter Nummer 1 gestrichen.
4. Die Sitzordnung der an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge ist aus dem beiliegenden Sitzplan ersichtlich.
5. Die Prüflinge wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hingewiesen.
6. Der Verschluss der Prüfungsaufgaben war bei Beginn der Prüfung unversehrt. Die Prüfungsaufgaben wurden ordnungsgemäß ausgehändigt.
7. Ein Verlassen des Prüfungsraumes sowie eine vorzeitige Abgabe der Prüfungsarbeit wurde unter Nummer 1 in Spalte 4 bzw. Spalte 5 angegeben.
8. Besondere Vorkommnisse (auch Täuschungsversuche)

9. Es wird bescheinigt, dass die Prüfung - außer den angegebenen Vorkommnissen - ordnungsgemäß verlaufen ist und dass die Arbeiten in der angegebenen Zeit ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.

....., den

(Unterschrift der/des Aufsichtführenden)

Anlage 5.1 zu § 32

**Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
hier: Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in
Fachrichtung Vermessung**

Prüfungsniederschrift

Frau/Herr geboren am in

Ausbildungsstätte ist vom bis

gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung geprüft worden.

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen

Prüfungsbereiche	A schriftl./ häusl.	B*) mündlich	endgültig (2A+B):3		Punkte	Note
Vermessungstechnische Prozesse		-----	-----	x 40		
Geodatenbearbeitung				x 30		
Öffentl. Aufgaben und techn. Verm.				x 20		
Wirtschafts- und Sozialkunde				x 10		
Gesamtnote				Summe / 100		

*) Prüfungsergebnisse der Sitzung am

2. Ergebnisfeststellung**2.1 Gesamtergebnis**

Frau/Herr hat nach § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in, Fachrichtung Vermessung

bestanden nicht bestanden

bestanden unter der Voraussetzung, dass die mündliche Ergänzungsprüfung

im Prüfungsbereich mit mindestens Punkten oder

im Prüfungsbereich mit mindestens Punkten bewertet wird.

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

Sitzung am

(Vorsitzende/r)

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 5.1 zu § 32

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

2.2 Mündliche Ergänzungsprüfung

Frau/Herr hat bei der mündlichen Ergänzungsprüfung im
Prüfungsbereich Punkte erzielt.

Bemerkungen – zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 13 Absatz 3 Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie:

Sitzung am

(Vorsitzende/r)

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 5.2 zu § 32

**Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
hier: Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in
Fachrichtung Bergvermessung**

Prüfungsniederschrift

Frau/Herr geboren am in

Ausbildungsstätte ist vom bis

gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung geprüft worden.

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen

Prüfungsbereiche	A schriftl./ häusl.	B*) münd- lich	endgültig (2A+B):3		Punkte	Note
Vermessungstechnische Prozesse		-----	-----	x 40		
Geodatenbearbeitung				x 30		
Bergbauspezifische Prozesse				x 20		
Wirtschafts- und Sozialkunde				x 10		
Gesamtnote				Summe / 100		

*) Prüfungsergebnisse der Sitzung am

2. Ergebnisfeststellung**2.1 Gesamtergebnis**

Frau/Herr hat nach § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in, Fachrichtung Bergvermessung

bestanden nicht bestanden

bestanden unter der Voraussetzung, dass die mündliche Ergänzungsprüfung

im Prüfungsbereich mit mindestens Punkten oder

im Prüfungsbereich mit mindestens Punkten bewertet wird.

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

Sitzung am

(Vorsitzende/r)

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 5.2 zu § 32

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

2.2 Mündliche Ergänzungsprüfung

Frau/Herr hat bei der mündlichen Ergänzungsprüfung im
Prüfungsbereich Punkte erzielt.

Bemerkungen – zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Absatz 4 der Verordnung über die
Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie:

Sitzung am

(Vorsitzende/r)

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 5.3 zu § 32**Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
hier: Ausbildungsberuf Geomatiker/in****Prüfungsniederschrift**

Frau/Herr geboren am in

Ausbildungsstätte ist vom bis

gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung geprüft worden.

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen

Prüfungsbereiche	A schriftl. / häusl.	B*) münd- lich	endgültig (2A+B):3		Punkte	Note
Geodatenprozesse		-----	-----	x 40		
Geodatenpräsentation				x 15		
Geoinformationstechnik				x 15		
Geodatenmanagement				x 20		
Wirtschafts- und Sozialkunde				x 10		
Gesamtnote				Summe / 100		

*) Prüfungsergebnis der Sitzung am

2. Ergebnisfeststellung**2.1 Gesamtergebnis**

Frau/Herr hat nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

 bestanden nicht bestanden bestanden unter der Voraussetzung, dass die mündliche Ergänzungsprüfung
im Prüfungsbereich mit mindestens Punkten oder
im Prüfungsbereich mit mindestens Punkten bewertet wird.Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

Sitzung am

(Vorsitzende/r).....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 5.3 zu § 32

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

2.2 Mündliche Ergänzungsprüfung

Frau/Herr hat bei der mündlichen Ergänzungsprüfung im
Prüfungsbereich Punkte erzielt.

Bemerkungen – zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 8 Absatz 3 der Verordnung über die Be-
rufsausbildung in der Geoinformationstechnologie:

Sitzung am

(Vorsitzende/r)

.....
(Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Anlage 6.1 zu § 33**Prüfungszeugnis**

nach § 37 Absatz 2 BBiG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung mit der Gesamtnote

-- --

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker/in**Fachrichtung Vermessung**

zu führen.

Prüfungsbereiche	Noten	Punkte
Vermessungstechnische Prozesse	-- --
Geodatenbearbeitung	-- --
Öffentl. Aufgaben und techn. Vermessungen	-- --
Wirtschafts- und Sozialkunde	-- --

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

L.S.

(Vorsitzende/r)

Note sehr gut = 100 - 92 Punkte
Note befriedigend = 80 - 67 Punkte
Note mangelhaft = 49 - 30 Punkte

Note gut = 91 - 81 Punkte
Note ausreichend = 66 - 50 Punkte
Note ungenügend = 29 - 0 Punkte

Die Bildung der Gesamtnote durch Gewichtung der Prüfungsbereiche richtet sich nach § 13 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010

Anlage 6.2 zu § 33

Prüfungszeugnis

nach § 37 Absatz 2 BBiG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung mit der Gesamtnote

-- --

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker/in

Fachrichtung Bergvermessung

zu führen.

Prüfungsbereiche	Noten	Punkte
Vermessungstechnische Prozesse	-- --
Geodatenbearbeitung	-- --
Bergbauspezifische Prozesse	-- --
Wirtschafts- und Sozialkunde	-- --

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

L.S.

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

(Vorsitzende/r)

Note sehr gut = 100 - 92 Punkte
Note befriedigend = 80 - 67 Punkte
Note mangelhaft = 49 - 30 Punkte

Note gut = 91 - 81 Punkte
Note ausreichend = 66 - 50 Punkte
Note ungenügend = 29 - 0 Punkte

Die Bildung der Gesamtnote durch Gewichtung der Prüfungsbereiche richtet sich nach § 15 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010

Prüfungszeugnis

nach § 37 Absatz 2 BBiG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung mit der Gesamtnote

-- --

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Geomatiker/in

zu führen.

Prüfungsbereiche	Noten	Punkte
Geodatenprozesse	-- --
Geodatenpräsentation	-- --
Geoinformationstechnik	-- --
Geodatenmanagement	-- --
Wirtschafts- und Sozialkunde	-- --

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

L.S.

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

(Vorsitzende/r)

Note sehr gut = 100 - 92 Punkte
Note befriedigend = 80 - 67 Punkte
Note mangelhaft = 49 - 30 Punkte

Note gut = 91 - 81 Punkte
Note ausreichend = 66 - 50 Punkte
Note ungenügend = 29 - 0 Punkte

Die Bildung der Gesamtnote durch Gewichtung der Prüfungsbereiche richtet sich nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010

Anlage 7.1 zu § 33

[Das Wort „Urkunde“ geprägt]

Gemäß § 30 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung hat

Frau/Herr *Vorname Nachname*

die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote

 Note

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker/in

zu führen.

 Ort , den *Datum*

[Das Siegel des Landes NRW geprägt]

[Die farblichen Guillochen]

Vorsitzende/r

**Der Prüfungsausschuss für
die Ausbildungsberufe in der
Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung**

Anlage 7.2 zu § 33

[Das Wort „Urkunde“ geprägt]

Gemäß § 30 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung hat

Frau/Herr Vorname Nachname

die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote

 Note

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Geomatiker/in

zu führen.

 Ort , den Datum

[Das Siegel des Landes NRW geprägt]

[Die farblichen Guillochen]

Vorsitzende/r

**Der Prüfungsausschuss für
die Ausbildungsberufe in der
Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung**

**24. Änderung
des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
Teilabschnitt Region Köln
auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf
Vom 24. November 2017**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2017 die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (GIB m.Z.) Autohof, auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 17. Juli 2017 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.11-24 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 24. November 2017

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2017 S. 893

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Festsetzung von Zulassungszahlen und
die Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester für das Wintersemester 2017/2018**

Vom 29. November 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen § 6 Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November

2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2017/2018 vom 24. Juni 2017 (GV. NRW. S. 654) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2017

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Anlage 1

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Wintersemester 2017/2018

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	281	344	301	226	408	189	142
Pharmazie, S			85		67		80
Zahnmedizin, S	65		75		53	34	54

Legende:

- S - Staatsexamen
- TH - Technische Hochschule
- U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2017 / 2018**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				20										
Agrarwissenschaften	Ba (U)				298										
Angewandte Geographie	Ba (U)	107													
Angewandte Geowissenschaften	Ba (U)	55													
Angewandte Informatik	Ba (U)			137											
Angewandte Informatik: Ingenieur- und Medieninformatik	Ba (U)							160*							
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							170*							
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					60									
Angewandte Philosophie	Ba (U) - 2HF							134							
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											90			
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					60									
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			205							262				330
Anglistik und Amerikanistik	Ba (U) - EF						195								
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							135							
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									144					
Archäologie	Ba (U)									99					
Archäologie	Ba (U) - 2HF									44					
Archäologie - Geschichte - Landschaft	Ba (U) - 2HF										56				
Architektur	Ba (U)	250												120*	
Architektur und Städtebau	Ba (U)					124									
Bauingenieurwesen	Ba (U)					158*		250*							
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	200*					207*			432*	550*			400*	
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							400*							
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							296*							
Bildungswissenschaften	Ba LA BK					200									
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		128			250					272			110	
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		293			370									
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		143			160					283*				
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					200 ^{b)}									
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		131												
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS														30
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA HRSGe													120	
Biochemie	Ba (U)		42*	79			51			31					
Bioinformatik und Genomforschung	Ba (U)		69*												
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90									
Biologie	Ba (U)	122*	64*	259*	208*		390*	108*		248*					
Biologie	Ba (U) - EF		12												
Biologie	Ba (U) - KF		26												
Biologie	Ba LA BK	5						21			12				
Biologie	Ba LA GymGe	30			34			92		54				20	
Biologie	Ba LA HRSGe							90		70	55*			40	
Biologie	Ba LA SP									32					
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							139				80
Biowissenschaften	Ba (U)										194*				
Chemie	Ba (U)	192		161		65		100*		148	219*				
Chemie	Ba LA BK	13													
Chemie	Ba LA GymGe	77								77					
Chemie	Ba LA HRSGe									14					
Chemie	Ba LA SP									6					
Chemie	Ba(U)-Option LA			65							65				
Chemieingenieurwesen	Ba (U)					190									
Chemische Biologie	Ba (U)					134									
China-Studien	Ba (U) - 2HF									24					
Deutsch	Ba LA BK	8						36			15	50			
Deutsch	Ba LA GymGe	79			63	86		194		133		120			
Deutsch	Ba LA HRSGe					66		135		48	84*	80			

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Deutsch	Ba LA SP									156					
Deutsch	Ba(U)-Option LA										321				
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Ba (U) - EF		28												
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Ba (U) - KF		46												
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - EF				38										
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									188					
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht	Ba (U)												130*		
Deutschsprachige Literaturen	Ba (U) - 2HF											40			
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ba (U)			140											
Englisch	Ba LA BK	10				28		38			11				
Englisch	Ba LA GS					73		74		40	74				
Englisch	Ba LA GymGe	110			72	111		215		91					
Englisch	Ba LA HRSGe					37		132		53	39*	60			
Englisch	Ba LA SP					26				49					
English Studies	Ba (U) - 2HF				149					169					
English Studies	Ba (U) - KF				149										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				20										
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				136										
Ernährungslehre	Ba LA GymGe											45			
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					80*		130*		150	167*				
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									201		80			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		19												
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		104												
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK										20				
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA			87							95				
Ethnologie	Ba (U) - 2HF									60					
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)											10			
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)												15		
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe									43					
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe									22					
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)						35								
Französisch	Ba (U) - EF		5												
Französisch	Ba (U) - KF		3												
Französisch	Ba LA GymGe				36					66					
Französisch	Ba LA HRSGe									13					
Frühförderung	Ba (U)									115					
Gebärdendolmetschen	Ba (U)									22					
Geographie	Ba (U)			132	169					136	58*				
Geographie	Ba (U) - 2HF									55					
Geographie	Ba (U) - EF				25										
Geographie	Ba LA GymGe				29					75					
Geographie	Ba LA HRSGe									65	26*				
Geographie	Ba(U)-Option LA			75							80			58	
Geoinformatik	Ba (U)										30*				
Geophysik und Meteorologie	Ba (U)									77*					
Georessourcenmanagement	Ba (U)	60													
Geowissenschaften	Ba (U)			146						110	76*				
Germanistik	Ba (U) - EF		18				88								
Germanistik	Ba (U) - KF		31				300								
Germanistik	Ba LA HRSGe		43												
Germanistik	Ba(U)-Option LA			334										350	
Germanistik (1. UFAch)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFAch)	Ba LA GymGe		34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA													320	
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - EF				63										
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - KF				124										
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							148							
Germanistische Sprachwissenschaft	Ba (U) - 2HF											40			
Geschichte	Ba (U) - 2HF							184		134					
Geschichte	Ba LA GymGe	130			70			161		202					
Geschichte	Ba LA HRSGe							97		100		65			

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Linguistik	Ba (U) - KF		62												
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									103					
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	135													
Literaturwissenschaft	Ba (U) - EF		80												
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			67											
Logistik	Ba (U)					115*									
Management and Economics	Ba (U)			442*											
Maschinenbau	Ba (U)	1400		285		250*		350*							140*
Mathematik	Ba (U)				175					300	111*				
Mathematik	Ba LA BK							20			11				
Mathematik	Ba LA GymGe				100			85		86					
Mathematik	Ba LA HRSGe							100		46	101*				
Mathematik	Ba LA SP									76					
Mathematik	Ba(U)-Option LA										241				
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						73								
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									131					
Medienmanagement	Ba (U) - EF													30 ^{d)}	
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF													5 ^{d)}	
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF				44										
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			100											
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medieninformatik	Ba (U)									65					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									55					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienrecht	Ba (U)									52					
Medienwissenschaften	Ba (U)											60			
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											30			
Medizinische Biologie	Ba (U)							46*							
Medizinische Physik	Ba (U)						46								
Medizinphysik	Ba (U)					112									
Medizintechnik	Ba (U)							50*							
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)							50*							
Modernes Japan	Ba (U) - KF						95								
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF											55			
Molekularbiologie	Ba (U)		36*												
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	42													
Musik	Ba LA HRSGe									13					
Musik	Ba(U)-Option LA										40				
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									40					
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									90					
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			23											
Neurowissenschaften	Ba (U)									15					
Niederlande - Deutschland - Studien	Ba (U)										45*				
Niederländisch	Ba LA GymGe									29					
Niederländisch	Ba LA HRSGe									11					
Niederlandistik	Ba (U) - 2HF									23					
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										61				
Pädagogik	Ba LA BK											14			
Pädagogik	Ba LA GymGe									68		45			
Pädagogik	Ba(U)-Option LA													125	
Pädagogik (2. UFAch)	Ba LA GymGe		24												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)												40*		
Philosophie	Ba (U) - 2HF									157					
Philosophie	Ba (U) - EF		27												
Philosophie	Ba (U) - KF		30				110								
Philosophie	Ba LA GymGe				57			94		87					
Philosophie	Ba(U)-Option LA			230							220				
Physik	Ba (U)	262								191*					
Physik	Ba LA BK	5													
Physik	Ba LA GymGe	45								72					

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Physik	Ba LA HRSGe									23					
Politik	Ba LA BK	31								14					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				81										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				59										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				114										
Politik und Recht	Ba (U)										59*				
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										66*				
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			46											
Politikwissenschaft	Ba (U)							267*							
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57				78								
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86												
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										75			60	
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							73		26	46*				
Psychologie	Ba (U)	65*	132*	129*	90*		129*	30*		106*	135*			70*	
Psychologie	Ba (U) - EF		34		117										
Psychologie	Ba LA BK					40									
Psychologie	Ba LA GymGe					40									
Public Governance across Borders	Ba (U)										60*				
Raumplanung	Ba (U)					132									
Recht und Management	Ba (U)		30*												
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		36		41										
Rechtswissenschaft	S		336*	487*	382*		275*			487*	448*				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)									60					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Italienisch)	Ba (U)									30					
Rechtswissenschaft (Deutsch-Türkisch)	Ba (U)									40					
Rechtswissenschaft (Englisch-Deutsch)	Ba (U)									29					
Regionalstudien China	Ba (U)									61					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)									68					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)									33					
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					150									
Religionswissenschaft	Ba (U) - 2HF										30				
Romanistik	Ba (U) - 2HF									124					
Russisch	Ba LA GymGe									8					
Russisch	Ba LA HRSGe									6					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			100											
Sicherheitstechnik	Ba (U)													135*	
Skandinavistik / Fennistik	Ba (U) - 2HF									84					
Slavistik	Ba (U) - 2HF									45					
Sonderpädagogik	Ba LA BK									31					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe									63					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP									251					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP									27					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP									121					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP									74					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP									87					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP									168					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP									40					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP									70					
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP													125	
Soziale Arbeit	Ba (U)							120*					250*		
Sozialpädagogik	Ba LA BK					40									
Sozialwissenschaft	Ba (U)			148						312					
Sozialwissenschaften	Ba (U)						188								
Sozialwissenschaften	Ba (U) - EF		48												
Sozialwissenschaften	Ba (U) - KF		76												
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe				20	35		104		40					
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe					96		42		60	25*				
Sozialwissenschaften	Ba LA SP									23					
Sozialwissenschaften	Ba(U)-Option LA													135	
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)												10		
Soziologie	Ba (U)		125*					288*			30*			105*	

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Latein	Ma LA GymGe									48					
Lebensmittelchemie	Ma (U)										25				
Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik) (Kleine Fachrichtung)	Ma LA BK				10										
Lebensmitteltechnologie (Uni Bonn)	Ma (U)				31										
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	15													
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS									15					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP									83					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS									100	205				
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP									82					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS									27	70				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP									41					
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS									100	201				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP									143					
Life Science Informatics	Ma (U)				25										
Management	Ma (U)			65											
Management and Economics	Ma (U)			65											
Management und Märkte	Ma (U)												55		
Märkte und Unternehmen	Ma (U)							25							
Maschinenbau	Ma (U)			137											
Mathematik	Ma (U)			21							61				
Mathematik	Ma LA BK										4				
Mathematik	Ma LA GymGe			22						30	107				
Mathematik	Ma LA HRSGe									8	73				
Mathematik	Ma LA SP									20					
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)				20										
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)									46					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF									34					
Medienwissenschaft	Ma (U)				64					40					
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U)			12											
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U) - 2HF			9											
Medizinische Biologie	Ma (U)							46							
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)							12							
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)							9							
Mikrobiologie	Ma (U)				41										
Molecular and Developmental Stem Cell Biology	Ma (U)			20											
Molecular Biology and Biotechnology	Ma (U)				26										
Molecular Cell Biology	Ma (U)		20												
Molecular Sciences and Simulation	Ma (U)			12											
Molekulare Biomedizin	Ma (U)										19				
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		30												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ma (U)	55													
Musik	Ma LA HRSGe									7					
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF									30					
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)				25										
Neurosciences	Ma (U)				20										
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)				102										
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)				41										
Pädagogik	Ma LA BK										16				
Pädagogik	Ma LA GymGe									50	25				
Philosophie	Ma LA GymGe									35					
Physik	Ma LA GymGe									31					
Physik	Ma LA HRSGe									15					
Plant Sciences	Ma (U)				35										
Politik	Ma LA BK										14				
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung	Ma (U)							30							
Politikwissenschaft	Ma (U)				69					84	45				
Politische Kommunikation	Ma (U)		20												
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe									13					
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)									30					
Psychologie	Ma (U)	27	110		105		120				134			55	

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)									56					
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)									36					
Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)			23											
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)								30						
Public Health	Ma (U)		80												
Public Policy	Ma (U)										15				
Public Sector Innovation and eGovernance	Ma (U)										24				
Quantitative Economics	Ma (U)		15												
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)									20					
Rechtswissenschaft (Deutsch-Türkisch)	Ma (U)									20					
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)									35					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)								30						
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)									164					
Russisch	Ma LA GymGe			9											
Sales Engineering and Product Management	Ma (U)			28											
Sales Management	Ma (U)			15											
Sociology and Social Research	Ma (U)									81					
Sonderpädagogik	Ma LA BK									64					
Sonderpädagogik	Ma LA GymGe									22					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ma LA SP									193					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ma LA SP									25					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ma LA SP									136					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ma LA SP									60					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ma LA SP									80					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ma LA SP									210					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ma LA SP									37					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ma LA SP									66					
Soziale Arbeit	Ma (U)							30							
Sozialwissenschaft	Ma (U)			63											
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe									46	29				
Sozialwissenschaften	Ma LA HRSGe									43	12				
Sozialwissenschaften	Ma LA SP									18					
Soziologie	Ma (U)		58								20				
Spanisch	Ma LA GymGe									67					
Spanisch	Ma LA HRSGe									7					
Sport	Ma LA BK								9						
Sport	Ma LA GS								7						
Sport	Ma LA GymGe								92						
Sport	Ma LA HRSGe								13						
Sport	Ma LA SP								7						
Sport Management	Ma (U)								30						
Sport- und Bewegungsgerontologie	Ma (U)								30						
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)								30						
Sports, Exercise and Human Performance	Ma (U)										20				
Sporttourismus und Erholungsmanagement	Ma (U)								30						
Sportwissenschaft	Ma (U)			39											
Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management	Ma (U)		15												
Statistische Wissenschaften	Ma (U)		10												
Strategische Kommunikation	Ma (U)										18				
Sustainable Management – Water and Energy (ehemals: Sustainable Water and Energy Management)	Ma (U)	40													
Tierwissenschaften	Ma (U)				47										
Translational Neuroscience	Ma (U)						20								
Umwelttechnik und Ressourcenmanagement	Ma (U)			44											
Versorgungswissenschaft (VBSTG)	Ma (U)									30					
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)										41				
Wasserwissenschaften	Ma (U)										14				
Wirtschaftschemie	Ma (U)										30				
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	28													
Wirtschaftslehre / Politik	Ma LA BK										13				

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba,
Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba
je 3 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: davon 15 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

c), d) Universität Siegen: Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu c) ~ 30

zu d) ~ 35

Anlage 3

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH Bochum		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH Hamm-Lippstadt		FH Kln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Ostwestfalen		FH Rhein-Waal		FH Ruhr-West		FH Südwestfalen		FH f. Gesundheitsberufe									
		AC	Juli	BI	MI	BO	SA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	Kln	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO				
Technisches Management in der Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Teilzeit)	Ma (FH)														12																				
Technisches Produktionsmanagement	Ma (FH)																																		
Vertragsgestaltung und -management	Ma (FH)				19																														
Wirtschaftsinformatik	Ma (FH)				12																														
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ma (FH)							25																											
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)		17																																
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)																																		
Wirtschaftsingenieurwesen - Ingwis	Ma (FH)																										15								
Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (CFO)	Ma (FH)																																		
Wirtschaftsrecht	Ma (FH)																																		

Legende:

- Ba (FH)
- Fachhochschule
- Ingwis
- Ba LA BK
- Bachelor Lehramt Berufskollegs
- Master
- Ma LA BK
- Verbundstudiengang
- WiwiS
- Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
- WiWi
- Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teil
- *

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359